

3	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Feuerwehrsatzung	3FWSAT Stand: 17.03.2022
Stadtrat		Seite 1 von 10

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Coswig (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund § 4 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 16. März 2022 die folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1 - Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Coswig ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Coswig" und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete Einrichtung der Großen Kreisstadt Coswig ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Dienstvorgesetzter der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist der Oberbürgermeister.
- (3) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus dem Feuerwehrausschuss mit dem Wehrleiter als Vorsitzenden.
- (4) Die Feuerwehr setzt sich zusammen aus
 - einer aktiven Abteilung,
 - einer Jugendfeuerwehr und
 - der Alters- und Ehrenabteilung.
 In den Abteilungen können Gruppen bzw. Untergruppen gebildet werden.
- (5) Die Feuerwehr kann einen Musikzug, eine Kinderfeuerwehr und eine Logistikabteilung unterhalten.

§ 2 - Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht wurden, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren, hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Oberbürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Hilfeleistungen, insbesondere bei Notlagen, herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, z.B. Brandsicherheitswachen, beauftragt werden.
- (3) Die Feuerwehr hat eine hohe Einsatzbereitschaft zu gewährleisten, ständig die Pflege und Wartung der materiellen Ausrüstung durchzuführen, eine vorbildliche Ordnung und Sauberkeit in ihren Gebäuden zu halten und einen lückenlosen Nachweis über die Prüfung der Geräte, entsprechend den Vorschriften, zu führen.
- (4) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Weiterhin werden spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt.
- (5) Jährlich sind mindestens 24 Ausbildungsdienste durchzuführen.
- (6) Dem Oberbürgermeister sind Vorschläge zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen über den Brandschutz zu unterbreiten und er ist über Mängel im Brandschutz zu informieren.
- (7) Die Feuerwehr hat dem Oberbürgermeister mindestens einmal jährlich über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Ergebnisse der Arbeit zu berichten.
- (8) Insbesondere bei Einsatz und Ausbildung von Frauen und Jugendlichen sind die Festlegungen der geltenden Rechtsvorschriften zum Gesundheitsschutz einzuhalten.

§ 3 - Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung und der Nachweis der gesundheitlichen Anforderungen für den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme am Ausbildungsdienst und Einsatzgeschehen der Feuerwehr,
 - die Bewerber sollen in der Großen Kreisstadt Coswig wohnhaft sein oder hier einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen,
 - sie dürfen nicht ungeeignet im Sinne des SächsBRKG sein,
 - bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen,
 - die Anerkennung der bestehenden freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie des damit verbundenen Rechtssystems, insbesondere dieser Satzung.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrleiter. Der Feuerwehrausschuss ist vor Neuaufnahmen anzuhören.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich mittels Verwaltungsakt, durch den Oberbürgermeister, mitzuteilen.
- (4) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4 - Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der Feuerwehrdienst in der aktiven Abteilung endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend SächsBRKG wird,
 - minderjährig ist und ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung widerruft oder entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Ein Feuerwehrangehöriger kann auf seinen Wunsch hin auch über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinweg am Einsatzgeschehen teilnehmen, wenn er dafür gesundheitlich und persönlich geeignet ist.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger kann auf seinen schriftlichen Antrag hin entlassen werden, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz, auch Nebenwohnsitz, in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich über den Wehrleiter dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Sie ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Hierüber ist im Einzelfall, unter Würdigung der Fähigkeiten, Kenntnisse, Dauer der Mitgliedschaft und tatsächlichen Möglichkeit, den Dienst auch weiterhin zu versehen, zu entscheiden.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund aus der Feuerwehr vom Oberbürgermeister ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere:
- a) wenn der aktive Angehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann (max. 3 Jahre);
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst;
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht;
 - d) bei erheblich schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr;
 - e) bei einem Verhalten, dass eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt werden.
- (6) Die Dienstpflichtverletzungen sind dem betroffenen Feuerwehrangehörigen vor einer Anhörung schriftlich darzulegen. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Weiterbestehen der Zugehörigkeit zur Feuerwehr besteht nicht.
- (7) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 - Rechte und Pflichten der ehrenamtlich tätigen Angehörigen

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht:
 - a) entsprechend ihrer Qualifikation gefördert und zu einem von der ausgeübten Funktion abhängigen Dienstgrad, entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften, befördert zu werden;
 - b) zur Tätigkeit der Feuerwehr und zu allen den Brandschutz betreffenden Fragen Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten;
 - c) Lehrgänge und Schulungen zu besuchen, sowie andere Bildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die der Qualifizierung und Weiterbildung zur Lösung der übertragenen Aufgaben dienen, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten;
 - d) bei Teilnahme an Einsätzen oder durch Ausbildung, Lehrgangs- oder Schulbesuch den ihnen entstandenen Verdienstausfall gemäß Feuerwehrentschädigungssatzung erstattet zu bekommen;
 - e) für die Teilnahme an Einsätzen oder Aus- und Fortbildung, nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsvorschriften, von der Arbeit freigestellt zu werden;
 - f) den Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Gruppenführer entsprechend dieser Satzung zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr haben die Pflicht:
 - a) die der Feuerwehr übertragenen Aufgaben aktiv und pflichtbewusst zu erfüllen;
 - b) während der Dienstdurchführung aber auch in der Öffentlichkeit das Ansehen der Feuerwehr zu wahren sowie diszipliniert, höflich und korrekt aufzutreten und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
 - c) sich mit den Rechtsvorschriften und den anderen verbindlichen Festlegungen über den Brandschutz vertraut zu machen und diese gewissenhaft einzuhalten;
 - d) zu einer hohen Einsatzbereitschaft der Feuerwehr beizutragen, persönliche Einsatzbereitschaft und Aktivität bei der Bekämpfung von Bränden, technische Hilfeleistungen und zur Beseitigung von Gemeingefahren zu zeigen;
 - e) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen;
 - f) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und sich für jedes Fernbleiben rechtzeitig beim Vorgesetzten zu entschuldigen bzw. die entsprechende Genehmigung einzuholen;
 - g) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regelungen, für den Feuerwehrdienst zu beachten;
 - h) die ihnen anvertraute Uniform, persönliche Schutzausrüstung sowie die Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen, sie nur zu dienstlichen Zwecken und nur zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben oder auf Anweisung der Vorgesetzten zu benutzen;
 - i) mit Beendigung der Zugehörigkeit zur Feuerwehr die erhaltene Uniform, persönliche Schutzausrüstung, den Dienstausweis sowie alle dienstlichen Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände abzugeben;
 - j) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Der Feuerwehrangehörige ist zu Verschwiegenheit verpflichtet, die sich nicht nur auf fremde Geheimnisse, sondern auf alle Tatsachen erstreckt, die in Ausübung oder aus Anlass der Wahrnehmung der Dienstpflichten anvertraut oder bekannt werden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes fort.
- (3) Die Angehörigen der aktiven Abteilung haben darüber hinaus folgende Pflichten:
 - a) sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden;
 - b) die Teilnahme an mindestens 12 Ausbildungsdiensten pro Jahr nachzuweisen;
 - c) wenn die aktiven Feuerwehrangehörigen an einer Wahrnehmung der Dienstpflicht über einen Zeitraum von länger als 2 Wochen gehindert sind, haben sie dieses dem jeweiligen Vorgesetzten mitzuteilen. Bei Abwesenheit von länger als 4 Wochen, haben sie dies dem Wehrleiter rechtzeitig unter Angabe der Gründe anzuzeigen und bei ihm eine Genehmigung für die Dienstabwesenheit zu beantragen. Sofern keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen und ein triftiger, nachvollziehbarer Grund vorliegt, genehmigt der Wehrleiter die Dienstabwesenheit. Als triftige Gründe kommen etwa berufliche Verpflichtungen, Erholungs- oder Sonderurlaub, Krankheit, Pflege erkrankter Familienangehöriger und Eigenheimbau in Betracht. Die Feuerwehrangehörigen haben außerdem jede Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden.
- (4) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) den Ausschluss androhen,
- c) den Ausschluss beim Oberbürgermeister, unter Vorlage der schriftlichen Begründung der Dienstpflichtverletzung und der Niederschrift über die Anhörung, beantragen.

Der Wehrleiter hat dem Feuerwehrangehörigen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Hierzu ist die Dienstpflichtverletzung dem Feuerwehrangehörigen durch den Wehrleiter, schriftlich darzulegen. Der Feuerwehrangehörige hat das Recht des Widerspruches. Über den Widerspruch entscheidet der Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister hat das Recht, einen Feuerwehrangehörigen bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten fristlos aus der Feuerwehr auszuschließen.

- (5) Dienstpflichtverletzungen verjähren bei pflichtgemäßem Verhalten wie folgt:
 - a) ein mündlicher Verweis nach einem halben Jahr;
 - b) ein schriftlicher Verweis nach einem Jahr;
 - c) die Androhung des Ausschlusses nach 2 Jahren;
 - d) der Ausschluss nach 5 Jahren;
 - e) der sofortige fristlose Ausschluss nach 10 Jahren.

Nach dem Ausschluss aus der Feuerwehr kann nach Ablauf der Verjährungsfrist ein erneuter Antrag auf Aufnahme in die Feuerwehr gemäß § 3 gestellt werden.

§ 6 – Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Coswig führt den Namen "Jugendfeuerwehr Coswig".
- (2) Die Jugendfeuerwehr dient der Jugendpflege und der Nachwuchsförderung. In der Jugendfeuerwehr sollen die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung durch Übernahme von Verantwortung gefördert und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung erzogen werden.
- (3) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden. Die Leitung der Jugendfeuerwehr hat der Jugendfeuerwehrwart, in Abwesenheit dessen Stellvertreter. Die Jugendgruppen werden von Jugendgruppenleitern betreut.
- (4) Angehörige der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem vollendeten 18. Lebensjahr sein, wenn sie den gesundheitlichen Anforderungen gewachsen sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter. Die Aufnahme wird dem Oberbürgermeister und den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Angehörige:
 - in die aktive Abteilung übernommen wird;
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt;
 - den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist;
 - entlassen oder ausgeschlossen wird;
 - wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung schriftlich zurücknimmt.

Die Beendigung wird dem Oberbürgermeister und den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

- (7) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr im Feuerwehrausschuss.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter und die Jugendgruppenleiter werden vom Oberbürgermeister, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, bis auf Widerruf in ihre Funktionen berufen. Sie müssen die dafür erforderliche Qualifikation erlangt haben und die notwendige persönliche Eignung besitzen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vor der Berufung ist ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nach § 30 Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen.
- (9) Der Jugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter und die Jugendgruppenleiter müssen Angehörige der Feuerwehr sein und ihre Dienstpflichten vorbildlich erfüllen. Sie sollen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über Einfühlungsvermögen sowie Verständnis und Offenheit für jugendliche Nöte und Schwierigkeiten verfügen.

§ 6a - Kinderfeuerwehr

- (1) Die Gründung einer Kinderfeuerwehr bedarf, neben der Klärung der materiellen, personellen und finanziellen Grundlagen, eines Beschlusses des Feuerwehrausschusses.

- (2) Die Kinderfeuerwehr hat die Aufgabe, Kinder spielerisch mit der Feuerwehr und dem Brandschutz vertraut zu machen.
- (3) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (4) Leiter der Kinderfeuerwehr ist der Wehrleiter bzw. einer seiner Stellvertreter.
- (5) Die Vorschriften des § 6 gelten sinngemäß.
- (6) Die Kinderfeuerwehr kann auch der Jugendfeuerwehr angegliedert werden.

§ 7 – Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Die Alters- und Ehrenabteilung ist Vorbild für die jüngeren Kameraden und unterstützt diese bei ihren Aufgaben. Sie pflegt die Tradition. Sie übernimmt darüber hinaus aber auch Aufgaben im rückwärtigen Dienst, insbesondere bei größeren Einsätzen, Havarien und Katastrophen.
- (2) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (3) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige aus der aktiven Abteilung, die 25 Dienstjahre vollendet haben, in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen. Abweichungen davon sind mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses möglich. Auch Ehrenmitglieder sind in der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung aus deren Reihen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (5) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung hat seine Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- (6) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung vertritt die Interessen der Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung im Feuerwehrausschuss.

§ 7a - Logistikabteilung

- (1) Die Gründung einer Logistikabteilung bedarf, neben der Klärung der materiellen, personellen und finanziellen Grundlagen, eines Beschlusses des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Logistikabteilung unterstützt die aktive Abteilung bei ihren Aufgaben. Sie übernimmt Aufgaben im rückwärtigen Dienst, insbesondere bei größeren Einsätzen, Havarien und Katastrophen.
- (3) In die Logistikabteilung können Feuerwehrangehörige nach mindestens 10 Jahren aktiver Mitgliedschaft, die dauerhaft dienstunfähig sind, mit Beschluss des Feuerwehrausschusses übernommen werden. Abweichungen davon sind mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses möglich.
- (4) Leiter der Logistikabteilung ist der Wehrleiter bzw. einer seiner Stellvertreter.
- (5) Die Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.
- (6) Die Logistikabteilung kann auch der Alters- und Ehrenabteilung angegliedert werden.

§ 8 - Ehrenmitglieder und Anerkennung

- (1) Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- (2) Bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses nach langjähriger aktiver Tätigkeit als Angehöriger der Feuerwehr eine materielle Anerkennung erfolgen.
- (3) Für langjährige treue Dienste kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses eine Auszeichnung in Form einer Urkunde und in besonderen Fällen auch mit einer materiellen Anerkennung erfolgen. Für 10, 20 und 30 Jahre aktiver Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Coswig erhält der Feuerwehrangehörige eine Medaille mit Urkunde.
- (4) Die Anerkennungen für die langjährige Mitgliedschaft in der Feuerwehr sind in einem würdigen Rahmen durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten vorzunehmen.

§ 9 - Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

- die Hauptversammlung,
- der Feuerwehrausschuss,
- der Wehrleiter und seine Stellvertreter.

§ 10 – Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, außer der Angehörigen der Jugendfeuerwehr, durchzuführen.
- (2) Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (4) Die Hauptversammlung wählt den Wehrleiter und seine vier Stellvertreter.
- (5) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen.
- (6) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (7) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist.
- (8) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (10) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 – Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist ein wichtiges Beratungsorgan für den Wehrleiter und seine Stellvertreter, weil er die Interessenvertretung der Feuerwehrangehörigen ist.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzenden, seinen vier Stellvertretern sowie den Gruppenführern der aktiven Abteilung, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Der Schriftführer nimmt ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Feuerwehrausschuss hat mindestens viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden schriftlich, mindestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte, einzuberufen.
- (5) Die Tagesordnungspunkte sind vor Beginn der Beratung von den Stimmberechtigten über deren Inhalt abzustimmen. Sollte ein weiterer Tagesordnungspunkt vorgeschlagen werden, so ist dieser zur Abstimmung zu bringen.
- (6) Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen.
- (7) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Feuerwehrausschuss beschlussunfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (8) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teilzunehmen. Er erhält deshalb unabhängig von einer Einladung die Tagesordnung und gegebenenfalls Anlagen der Beratungen zur Kenntnis.
- (9) Der Feuerwehrausschuss befasst sich u.a. mit Empfehlungen zur Ausrüstung und Ausstattung der Feuerwehr, der Finanzplanung, Aufteilung der Angehörigen in die entsprechenden Gruppen, Beförderungen, Dienstplanung und Einsatzplanung und über die Vorschläge zur Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr.
- (10) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (11) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Beratung ist dem Oberbürgermeister zur Kenntnis zu übergeben.

§ 12 - Wehrleiter und Stellvertreter

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Wehrleiter, welcher vier Stellvertreter hat. Die Vertretung des Wehrleiters erfolgt in folgender Reihenfolge:
1. Stellvertreter für Einsätze
 2. Stellvertreter für Ausbildung
 3. Stellvertreter für Technik
 4. Stellvertreter für Kameradschaft.
- Von der Reihenfolge kann mit Zustimmung des in der Reihenfolge bevorrechtigten Stellvertreters abgewichen werden.
- (2) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Coswig ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und entsprechend persönlich geeignet ist. Der Wehrleiter muss seine Ausbildung als Zugführer und Wehrleiter abgeschlossen haben. Auch die Stellvertreter des Wehrleiters sollten eine abgeschlossene Wehrleiteraus- bildung haben. Die Stellvertreter des Wehrleiters für Einsätze und Ausbildung müssen mindestens die Ausbildung zum Zugführer abgeschlossen haben. Die Ausbildung zum Wehrleiter soll innerhalb von 2 Jahren nachgeholt werden. Auch die Stellvertreter für Technik und Kameradschaft sollen über eine abgeschlossene Zugführer- und Wehrleiteraus- bildung verfügen, mindestens jedoch über die des Gruppenführers. Auch sie müssen die Ausbildung zum Wehrleiter gegebenenfalls nachhol- en, die zum Zugführer soll jedoch innerhalb der nächsten 2 Jahre erfolgen. Der Stellvertreter für Technik muss darüber hinaus ein entsprechend qualifizierter Gerätewart sein.
- (4) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadt- rat vom Oberbürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
- (5) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere:
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr ent- sprechend den FwDV hinzuwirken;
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerweh- rersausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, die einschlägigen Unfallverhütungsvor- schriften und der Dienstpflichten nach dieser Satzung zu sorgen;
 - die Tätigkeit der Einsatzleiter, seiner Stellvertreter, der Gerätewarte, der Gruppenführer, des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes zu kontrollieren und auf deren stetige Verbesserung der Qualität der Arbeit hinzuwirken;
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzu- wirken;
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (6) Der Oberbürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Der Wehrleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er kann zu Beratungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (8) Der Wehrleiter ist Vorsitzender des Feuerwehrausschusses.
- (9) Der Wehrleiter ist sachlich und fachlich für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich. Alle Veröffentlichungen an die Medien sind mit der Pressestelle des Rathauses ab- zustimmen.
- (10) Die Stellvertreter des Wehrleiters haben den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unter- stützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Die Stellvertreter des Wehrleiters haben konkrete Aufgabengebiete für Einsätze, Ausbildung, Tech- nik und Kameradschaft.
- Der Stellvertreter für Einsätze hat insbesondere dafür zu sorgen, dass
- eine Ausrückeordnung für Feuerwehreinsätze erstellt und eingehalten wird,
 - die Funktionsträger im Einsatzfall ihren Aufgaben gerecht werden,
 - die vorhandenen Ressourcen im Einsatz effizient genutzt werden,

- die Führungsmittel nach FwDV 100 einsatzbereit sind,
- die Unfallschutzvorschriften eingehalten werden,
- die Einsätze der Feuerwehr ausgewertet werden und
- Vorschläge für eine bessere Ausbildung sowie Technikausstattung unterbreitet werden.

Der Stellvertreter für Ausbildung hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

- ein Dienst- und Ausbildungsplan aufgestellt und mit aktuellen Themen ergänzt umgesetzt wird,
- der Ausbildungsdienst effizient durchgeführt und ausgewertet wird,
- die Ausbilder entsprechend angeleitet und kontrolliert werden,
- die Unfallschutzvorschriften eingehalten werden und
- Vorschläge für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen des Landkreises bzw. des Freistaates unterbreitet werden. Er erarbeitet hierfür einen Qualifizierungsplan.

Der Stellvertreter für Technik hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

- die vorhandene Technik und Einsatzbekleidung entsprechend den Vorgaben sachgerecht eingesetzt, gewartet und instandgesetzt werden,
- die Gerätewarte entsprechend angeleitet und kontrolliert werden,
- die Unfallschutzvorschriften eingehalten werden und
- Vorschläge zur Ausrüstung der Feuerwehr unterbreitet werden.

Der Stellvertreter für Kameradschaft hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

- Streitigkeiten innerhalb der Feuerwehr geschlichtet werden,
- Angebote für eine gemeinsame Freizeitgestaltung unterbreitet werden,
- Ausreichend Werbung für die Feuerwehr zur Nachwuchsgewinnung betrieben wird,
- sich die Feuerwehr bei öffentlichen Veranstaltungen entsprechend präsentiert,
- die Zeiten für Anerkennungen und Beförderungen der Feuerwehrangehörigen eingehalten werden und
- Neuaufnahmen und Austritte begleitet werden.

Die Stellvertreter führen ihre Aufgaben nach den Weisungen des Wehrleiters aus.

- (12) Sind sowohl der Wehrleiter als auch seine Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gehindert, handelt an ihrer Stelle der Oberbürgermeister.
- (13) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen.
- (14) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen und vom Oberbürgermeister aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. In Eilfällen kann die Abberufung des Wehrleiters und seiner Stellvertreter auch durch den Oberbürgermeister erfolgen.

§ 13 – Gruppenführer

- (1) Als Gruppenführer dürfen nur Angehörige der Feuerwehr aus der aktiven Abteilung gewählt werden, welche die für diese Funktion notwendige Qualifikation an einer Landesfeuerweherschule erworben haben.
- (2) Die Gruppenführer werden von den Angehörigen der aktiven Abteilung der jeweiligen Stützpunkte der Feuerwehr geheim gewählt. Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Anzahl der aktiven Angehörigen. Gruppen sollten aus mindestens 8 und maximal 18 aktiven Angehörigen bestehen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss kann einen Gruppenführer, der seinen Aufgaben nicht nachkommt, nach Anhörung seiner Gruppe von seiner Funktion entbinden.
- (4) Die Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- (5) Die Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen des Wehrleiters aus.
- (6) Die gewählten Gruppenführer vertreten die Interessen der ihnen unterstellten Angehörigen der aktiven Abteilung im Feuerwehrausschuss.
- (7) Die gewählten Gruppenführer haben insbesondere:
 - auf den kameradschaftlichen Zusammenhalt aller Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken;
 - für die Einhaltung der Dienstpflichten, Aus- und Fortbildung und die Disziplin der Angehörigen der Gruppe hinzuwirken;
 - die Interessen der Angehörigen der Gruppe in der Feuerwehr und gegebenenfalls nach außen hin zu vertreten;
 - den unterstellten Angehörigen der Gruppe ein Vorbild zu sein.

§ 14 - Schriftführer, Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer und die Gerätewarte sowie der Atemschutzgerätewart werden vom Feuerwehrausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Feuerwehrausschusses berufen.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus unterstützt der Schriftführer den Wehrleiter bei der Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr. Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können weitere Kameraden eingesetzt werden.
- (3) Die Gerätewarte sind qualifizierte Angehörige der Feuerwehr. Sie sind für verschiedene Aufgaben spezialisiert und haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem stellvertretenden Wehrleiter für Technik zu melden.

§ 15 – Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr schriftlich sowie durch Aushang in den Gerätehäusern bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Die Wahl aller Funktionen entsprechend der §§ 7, 12 und 13 wird am gleichen Tag durchgeführt. Die Wahlperiode aller Funktionen entsprechend der §§ 7, 12 und 13 beträgt 5 Jahre.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (4) Alle Wahlen sind nach Möglichkeit vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.
- (5) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist bzw. sich per Briefwahl an der Wahl beteiligt. Ist dies nicht der Fall, muss eine zweite Wahlveranstaltung stattfinden. Bei der zweiten Wahlveranstaltung muss sich mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten an der Wahl beteiligen.
- (6) Die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter, der Gruppenführer sowie des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in getrennten Wahlgängen als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Tritt ein Gewählter nicht in seine Funktion ein oder scheidet er im Laufe der Wahlperiode aus, rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach. Ersatzperson ist derjenige, der die nächsthöchste Stimmenanzahl bei der zurückliegenden Wahl innehatte. Tritt allerdings der Wehrleiter oder einer seiner Stellvertreter nicht in seine Funktion ein oder scheidet der Wehrleiter oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Neuwahl für das jeweilige Amt notwendig. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (9) Die Niederschrift über die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (10) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seiner Stellvertreter, der Gruppenführer und des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung nicht zu stande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die für die Ausübung dieser Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann den Wehrleiter, die Stellvertreter, die Gruppenführer bzw. den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung ein.

§ 16 – Versicherung

Die Angehörigen der Feuerwehr sind während des Feuerwehrdienstes durch Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung sowie zusätzliche Versicherungen für den Invaliditäts- und Todesfall durch die Große Kreisstadt Coswig versichert.

§ 17 - Helfer der Feuerwehr

- (1) Bei Einsätzen, aber auch anderen Aufgaben der Feuerwehr ist eine Hilfe und Unterstützung durch Helfer bei Bedarf möglich.
- (2) Über den Einsatz entscheidet der Wehrleiter, in seiner Vertretung der jeweilige Einsatzleiter.
- (3) Helfer dürfen nur ungefährliche Hilfsdienste ausführen. Sie sind an die Weisungen und Dienstabweisungen der Feuerwehr gebunden.
- (4) Helfer dürfen nicht mit datenschutzrelevanten Tätigkeiten betraut werden.
- (5) Die Helfer sind im Rahmen des Feuerwehrdienstes versichert.
- (6) Der Hilfsdienst endet mit dem jeweiligen Einsatz.
- (7) Die Helfer tragen sich in die jeweilige Anwesenheitsliste als Helfer ein.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2017 außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 17.03.2022

(Siegel)

Thomas Schubert
Oberbürgermeister